

Die Vollstreckung von EG-Titeln nach VO (EG) 805/2004 und die Unterschiede zur Vollstreckung nach VO (EG) 44/2001 im deutsch-spanischen Verhältnis

Dr. Carlos Wienberg*, Philipp Homann**

Seit dem Amsterdamer Vertrag hat der Gemeinschaftsrechtsgeber zur Schaffung eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen regen Gebrauch von seiner Gesetzgebungskompetenz nach Art. 61 lit. c) i.V.m. Art. 65 EGV gemacht. Zahlreiche Gemeinschaftsrechtsakte zur gerichtlichen Zuständigkeit, zur Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen aus anderen Mitgliedstaaten¹, sowie aus den Bereichen des anwendbaren Rechts² und der grenzüberschreitenden behördlichen Zusammenarbeit³ befinden sich in kraft, oder zumindest im Gesetzgebungsverfahren. Für die Vollstreckung von Titeln aus anderen Mitgliedstaaten hat sich hierbei insbesondere die „Brüssel I-VO“ 44/2001⁴ (im Folgenden VO 44/2001) als nützliches Instrument erwiesen. Nicht weniger Beachtung verdient jedoch die „EG-Vollstreckungstitel-VO“ 805/2004⁵ (im Folgenden VO 805/2004), da ca. 90% aller mitgliedstaatlichen Titel als Europäische Vollstreckungstitel vollstreckt werden können⁶ und diese VO weitere Vollstreckungserleichterungen schafft.

I. Die Anwendungsbereiche der Vollstreckungsverordnungen

1. Gleichlauf zwischen VO 44/2001 und VO 805/2004

In sachlicher Hinsicht finden beide Verordnungen Anwendung in Zivil- und Handelssachen, wobei sich die

* Abogado, Barcelona

**Teilnehmer des Postgraduierten-Studiengangs „Master en derecho español para titulados en el extranjero 2007-08“ der Universidad Autónoma de Barcelona.

¹ Vgl. neben den beiden Vollstreckungsverordnungen, die Gegenstand dieser Abhandlung sind, die **InsolvenzverfahrensVO 1346/2000** (ABl. L 160 vom 30.06.2000) sowie die „**Brüssel II“-VO 2201/2003** über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung (ABl. L 338 vom 23.12.2003).

² Vgl. die „**Rom II“-VO 864/2007** über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anwendbares Recht (ABl. L 199 vom 31.7.2007) sowie **Vorschlag „Rom I-VO“** über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (s. KOM 2005/650).

³ Vgl. hierzu die „**EG-Zustellungs“-VO 1348/2000** (ABl. L 160 vom 30.6.2000), die „**EG-BeweisaufnahmeVO“ 1206/2001** (ABl. L 174 vom 27.6.2001) sowie die Einrichtung des **Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen** (ABl. L 174 vom 27.6.2001).

⁴ VO (EG) Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivilsachen (ABl. L 12 vom 16.01.2001).

⁵ VO (EG) Nr. 805/2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (ABl. L 143 vom 30.04.2004).

⁶ Nach Stellungnahme des WSA im Gesetzgebungsverfahren (ABl. C 85 vom 8.04.2003).

jeweils ausgeschlossenen Bereiche entsprechen. Zur Auslegung des Anwendungsbereichs der VO 805/2004 kann somit auf die zu VO 44/2001 ergangene EuGH-Rechtsprechung zurückgegriffen werden⁷.

Ein Unterschied besteht jedoch darin, dass VO 805/2004 in räumlicher Hinsicht gegenüber VO 44/2001 keine Titel aus Dänemark erfasst. In zeitlicher Hinsicht findet VO 805/2004 gem. Art. 26 und 33 auf nach dem 21. Oktober 2005 und VO 44/2001 gem. Art. 66 und 76 auf nach dem 1. März 2002 ergangene Titel Anwendung. Die Vollstreckung früherer Titel richtet sich ausschließlich nach dem EuGVÜ⁸. In Konkursachen ist zudem zu beachten, dass Art. 25 Abs. 1 S. 2 EG-InsVO⁹ die Anwendbarkeit von VO 44/2001 für die Vollstreckung von Insolvenzverfahrensentscheidungen vorsieht¹⁰.

2. Eingrenzung von VO 805/2004 auf unbestrittene Forderungen

Gemäß Art. 3 VO 805/2004 findet diese nur auf Titel aus **unbestrittenen Forderungen**, einschließlich zugehöriger Rechtsbehelfsentscheidungen (Abs. 2) Anwendung. Hierbei muss es sich nach Art. 4 Nr. 2 VO 805/2004 um fällige und ausreichend bestimmte **Geldforderungen** handeln, sodass Titel über unbestrittene Sachleistungsansprüche, etwa auf Herausgabe oder Lieferung, nicht nach VO 805/2004, sondern nach VO 44/201 zu vollstrecken sind. Die Unbestrittenheit der Forderung richtet sich gem. Art. 3 VO 805/2004 nach dem Verhalten des Schuldners bei der Entstehung des Titels. So ist die Forderung unbestritten, wenn der Schuldner diese ausdrücklich, mittels eines gerichtlichen Vergleichs oder in einer öffentlichen Urkunde anerkennt, vgl. Art. 3 Abs. 2 lit. a) und d) VO 805/2004. Bei passivem Verhalten des Schuldners gilt eine Forderung als unbestritten, wenn der Schuldner ihr im Verfahren nicht widersprochen hat, Art. 3 Abs. 1 lit. b) VO 805/2004, oder wenn dieser nach einem Widerspruch nicht zum Termin erscheint, Art. 3 Abs. 1 lit. d) VO 805/2004.

⁷ Zur autonomen Auslegung der Begriffe „Zivil- und Handelssachen“ sowie zur Ausgrenzung öffentlichrechtlicher Sachen vgl. aus jüngerer Zeit etwa EuGH Rs. C-292/05 „Lechouritou u.a.“ vom 15.02.2007.

⁸ Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968.

⁹ Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren; abgedruckt in ABl. L 160 vom 30.6.2000.

¹⁰ Zur analogen Anwendung von VO 805/2004 auf Insolvenzverfahrensentscheidungen siehe Rauscher/Pabst in: Europäisches Zivilprozessrecht, Kommentar, 2. Auflage (2006), Art. 2 VO 805/2004, Rn. 10.

3. Vollstreckbare Titel nach VO 805/2004

Die Verordnung ist auf Entscheidungen, gerichtliche Vergleiche und öffentliche Urkunden über unbestrittene Forderungen anwendbar.

Eine Entscheidung über eine unbestrittene Geldforderung ist gemäß Art. 3 Abs. 1 lit. b) Alt. 1 an erster Stelle das Anerkenntnisurteil (§ 307 ZPO) bzw. das aufgrund eines „allanamiento“ ergehende Zahlungsurteil (Art. 21 Ley de Enjuiciamiento Civil, LEC).

Als Gerichtliche Vergleiche i.S.d. Art. 3 Abs. 1 S.2 lit. a) Alt. 2 und 3 VO 805/2004 gelten: In Deutschland der Prozessvergleich i.S.d. § 794 Abs. 1 Nr.1 ZPO, Vergleiche im Prozesskostenhilfverfahren nach § 118 Abs. 1 S. 3 ZPO und im selbstständigen Beweisverfahren nach § 492 Abs. 3 ZPO, sowie ein von den Parteien angenommener gerichtlicher Vergleichsvorschlag nach § 278 Abs. 6 ZPO. In Spanien die „transacción judicial“ i.S.d. Art. 517 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Art. 415 Abs. 2 LEC, sowie der „acuerdo de conciliación“ gemäß Art. 67 Ley de Procedimiento Laboral (LPL), da dieser gemäß Art. 68 LPL sofort vollstreckbar ist.

Nicht zu den von VO 805/2004 erfassten Vergleichen zählen hingegen Privat- oder Anwaltsvergleiche nach § 796a ZPO oder arbeitsrechtliche Vergleiche nach § 107 ArbGG, da diese gem. § 796b ZPO bzw. § 109 ArbGG erst vom jeweiligen Gericht für vollstreckbar erklärt werden müssen. Mangels Beteiligung eines Gerichts sind zudem weder der notariell für vollstreckbar erklärte Anwaltsvergleich i.S.d. § 796c ZPO, noch der von einer Gütestelle protokollierte Vergleich nach § 15a EGZPO als gerichtliche Vergleiche i.S.d. Art. 3 Abs. 1 lit. a) VO 805/2004 einzuordnen. Hierüber ausgestellte Urkunden können allerdings als öffentlich i.S.d. Art. 25 i.V.m. Art. 4 Nr. 3 VO 805/2004 angesehen werden, sodass nach Art. 3 Abs. 1 lit. d) VO 805/2004 auch diese als EG-Vollstreckungstitel bestätigt werden können. Unbestrittene Forderungen gemäß Art. 3 Abs. 1 lit b) sind ferner jene, die sich aus einem Versäumnisurteil gemäß § 330 ff. ZPO bzw. aus einer „sentencia dictada en rebeldía“ gemäß Art. 496 ff. LEC oder im Mahnverfahren aus einem Vollstreckungsbescheid (gemäß § 699 ZPO) bzw. aus einem „auto de despacho de ejecución“ gemäß Art. 816 LEC ergeben.

Als unbestritten gelten gemäß Art. 3 Abs. 1 lit. c) auch solche Forderungen, die in einem Gerichtsverfahren zugesprochen werden, in dem der Schuldner zu einem Termin nicht erscheint, nachdem er zuvor im gerichtlichen Verfahren der Forderung widersprochen hat. In Deutschland ist dies zum einen das erste Versäumnisurteil (§ 331 ZPO), welches bei Nichterscheinen nach Einlegung eines Widerspruchs gegen einen Mahnbescheid ergeht (§ 694 ZPO bzw. Art. 818 LEC), sowie das zweite Versäumnisurteil (§ 345 ZPO bzw. Art. 508 LEC), dass nach einem Einspruch

gegen ein erstes Versäumnisurteil ergeht. In Spanien wäre dies das Urteil, welches nach der „oposición del deudor“ im Mahnverfahren nach Art. 818 LEC „en rebeldía“ (Art. 496 ff. LEC) ergeht.

Schließlich ist die Verordnung gemäß Art. 3 Abs. 1 lit. d) auf das notarielle Schuldanerkenntnis bzw. auf das „reconocimiento de deuda en escritura pública“ anwendbar.

4. Die Voraussetzungen zum Erlass eines EG-Vollstreckungstitels nach VO 805/2004

Bei Betrachtung der Voraussetzungen zum Erlass eines EG-Vollstreckungstitels fällt auf, dass es im Rahmen der VO 44/2001 nach den Art. 41 i.V.m. Art. 53 ff. lediglich zur Prüfung von Förmlichkeiten kommt¹¹, während das Ursprungsgericht nach Art. 6 VO 805/2004 vor dem Erlass eines EG-Vollstreckungstitels ein umfassenderes Prüfungsprogramm hat. Das Ursprungsgericht hat zu prüfen, ob die Entscheidung im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar ist, ob die Gerichtsstandsbestimmungen der VO 44/2001 über die ausschließliche Zuständigkeit oder in Versicherungssachen verletzt wurden, oder ob die Entscheidung im Falle einer Verbrauchersache aus dem Wohnsitzmitgliedstaat des Verbrauchers stammt. Um zu gewährleisten, dass der EG-Vollstreckungstitel auch tatsächlich auf dem Nichtbestreiten bzw. dem Nichterscheinen des Schuldners basiert, hat das Ursprungsgericht vor der Bestätigung zudem zu untersuchen, ob das mitgliedstaatliche Erkenntnisverfahren im Falle des unterlassenen Widerspruchs oder des Nichterscheins den von VO 805/2004 in Kapitel III aufgestellten Verfahrensanforderungen entspricht. Neben der Einhaltung von Mindestvoraussetzungen über die Zustellung (Art. 13-15) und den Inhalt (Art. 16) von Verfahrensschriftstücken sind die ordnungsgemäße Belehrung des Schuldners über die Verfahrensschritte zum Bestreiten der geltend gemachten Forderung (Art. 17), sowie die Überprüfbarkeit des Titels in Ausnahmefällen (Art. 19) zu prüfen.

Diese zum Schutz der Verteidigungsrechte des Schuldners aufgestellten Mindeststandards nach Art. 6 Abs. 1 lit. c) i.V.m. Art. 12ff. VO 805/2004 stellen eine interessante gemeinschaftsrechtliche Neuheit gegenüber bisherigen Gemeinschaftsrechtsakten dar, auch wenn sie mangels Rechtssetzungskompetenz der EU im nationalen Erkenntnisverfahren nicht unmittelbar bindend sind, sondern vielmehr „nur“ Voraussetzungen für die Bestätigung eines Titels als EU-Vollstreckungstitel bilden. Dennoch üben diese rechtsstaatlichen Bestätigungsvoraussetzungen einen

¹¹ Vorlage der Ausgangsentscheidung, Art. 53 Abs.1, der Bescheinigung nach Art. 53 Abs. 2 i.V.m. Art. 54 und ggfs. einer Übersetzung, Art. 55 Abs.2

gewissen Druck auf die nationalen Gesetzgeber aus, wenn diese die Bestätigungsfähigkeit und folglich die „Freizügigkeit“ ihrer nationalen Titel gewährleisten wollen.

In Deutschland wurde dementsprechend das EG-VollstrTitel-DG¹² erlassen, wodurch sowohl die ZPO als auch das RPflG und das ArbGG geändert wurden. Trotz dieser Anpassungen dürfte im Übrigen sowohl das spanische, als auch das deutsche Prozessrecht den von VO 805/2004 aufgestellten Anforderungen entsprechen. Den durch Art. 17 VO 805/2004 aufgestellten Belehrungspflichten im Erkenntnisverfahren wurde in Deutschland durch eine Änderung der §§ 215, 276 ZPO durch das EG-VollstrTitel-DG Rechnung getragen. Das nach Art. 19 VO 805/2004 notwendige Überprüfungsverfahren in Ausnahmefällen findet sich in Spanien in Art. 501 LEC (Aufhebung einer rechtskräftigen Entscheidung in Säumnisfällen), während in Deutschland die §§ 338 ff. ZPO über den Einspruch gegen ein Versäumnisurteil, die beschränkt zulässige Berufung gegen ein Versäumnisurteil nach § 514 Abs. 2 ZPO und die Wiedereinsetzung in vorigen Stand nach § 233 ZPO den Anforderungen des Art. 19 VO 805/2004 genügen.

5. Die Vollstreckung des Europäischen Vollstreckungstitels nach VO 805/2004

Liegen die soeben dargestellten Voraussetzungen vor, bestätigt das Ursprungsgericht den Titel als Europäischen Vollstreckungstitel gem. Art. 9 in der Sprache der Entscheidung und unter Verwendung des Formblattes nach Anhang I. Nach Art. 8 VO 805/2004 ist auch eine nur teilweise Bestätigung als EG-Vollstreckungstitel möglich. Um erfolgreich aus dem erhaltenen EG-Vollstreckungstitel zu vollstrecken, hat der Vollstreckungsgläubiger nach Art. 20 Abs. 2 VO 805/2004 den zuständigen Vollstreckungsbehörden des Vollstreckungsmitgliedstaats eine Ausfertigung des Ursprungstitels, sowie eine Ausfertigung dessen Bestätigung als Europäischen Vollstreckungstitels zu übermitteln, wobei letztere zu übersetzen ist. Die eigentliche Vollstreckung richtet sich gem. Art. 20 Abs. 2 S. 2 VO 805/2004 wie bei VO 44/2001¹³ nach dem nationalen Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats, sodass im deutsch-spanischen Rechtsverkehr die entsprechenden Bestimmungen der ZPO (§§ 704 ff.) und der LEC (Art. 517 ff.), einschließlich der vorläufigen Vollstreckungsmaßnahmen anzuwenden sind. Zusätzlich sei noch auf Art. 20 Abs. 3 VO 805/2004 hingewiesen, der es ebenso wie Art. 51 VO 44/2001 verbietet, dem Gläubiger wegen seiner Eigenschaft als Ausländer oder wegen Fehlens eines inländischen

Wohnsitzes eine Sicherheitsleistung oder Hinterlegungspflicht aufzuerlegen.

II. Unterschiede von VO 44/2001 und VO 805/2004 im Vollstreckungsverfahren

1. Zuständiges Gericht

Nach Art. 6 VO 805/2004 ist das Ursprungsgericht für die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel zuständig, während die Vollstreckbarerklärung des Titels nach Art. 38 Abs. 1 VO 44/2001 bei einem Gericht im Vollstreckungsmitgliedstaat zu beantragen ist.

Diese Zuständigkeitsregelung der VO 805/2004 ist für den Vollstreckungsgläubiger in mehrfacher Hinsicht vorteilhaft. So bleibt ihm zunächst bei der Titelbeschaffung die Konfrontation mit einer fremden Rechtsordnung erspart. Zudem ist der Antrag nach Art. 6 VO 805/2004 nicht fristgebunden und kann bereits während des Erkenntnisverfahrens gestellt werden. Auch bestätigt das Ursprungsgericht den Titel für jeden potentiellen Vollstreckungsmitgliedstaat, sodass nur ein Gericht zur Titelbeschaffung angerufen werden muss. Ein Vorgehen nach VO 805/2004 ist somit wesentlich einfacher als ein solches nach VO 44/2001. Zur Ausstellung der Bestätigungen nach VO 805/2004 sind nach § 1079 ZPO die Gerichte, Behörden und Notare zuständig, denen die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Titels obliegt.

2. Reduzierte Übersetzungsanfordernisse

Wird eine unbestrittene Geldforderung nach VO 805/2004 vollstreckt, so ist es gemäß Art. 20 Abs. 2 c) lediglich erforderlich, eine Transkription der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel oder eine Übersetzung dieser Bestätigung beizubringen, sodass die Übersetzung des Titels an sich entfällt. Demgegenüber kann gemäß Art. 55 Abs. 2 VO 44/2001 das Gericht die Vorlage einer Übersetzung der Ausfertigung der Entscheidung, deren Anerkennung beantragt wird, verlangen. In der Praxis ist dieser Punkt ein ganz wesentlicher, zumal in Spanien in einem Verfahren gemäß VO 44/2001 grundsätzlich immer eine Übersetzung der Ausfertigung der Entscheidung vorzulegen ist. Hier schafft VO 805/2004 eine wesentliche Erleichterung, die das Verfahren beschleunigt und verbilligt.

¹² BGBl. 2005 I 2477.

¹³ St. Rspr. des EuGH, vgl. nur Rs. C-267/97 „Coursier/Fortis Bank S.A. u. a.

3. Abschaffung des Exequaturverfahrens

Neben der unterschiedlichen Zuständigkeitsverteilung unterscheiden sich VO 805/2004 und VO 44/2001 des Weiteren darin, dass es bei einem Vorgehen nach der VO 805/2004 im Vollstreckungsmitgliedstaat keiner Vollstreckbarerklärung (Exequatur) bedarf, wie sie nach Art. 38 ff VO 44/2001 vorgesehen ist. VO 805/2004 verzichtet vielmehr auf jegliche Art von Zwischenverfahren im Vollstreckungsmitgliedstaat und entzieht den Titel einer dortigen gerichtlichen Nachprüfung, wodurch das klassische System des Exequatur aufgegeben wird. Aufgrund dieses mit der VO 805/2004 eingeleiteten Systemwechsels im Anerkennungs- und Vollstreckungsrechts¹⁴, der sich durch das gegenseitige Vertrauen der Mitgliedstaaten in eine ordnungsgemäße Rechtspflege rechtfertigt¹⁵, ist den Gerichten im Vollstreckungsmitgliedstaat im Unterschied zu VO 44/2001 die Möglichkeit genommen, den EG-Vollstreckungstitel anhand des nationalen „Ordre Public“ zu messen. Durch den Wegfall des Exequaturverfahrens im Vollstreckungsmitgliedstaat kann die Vollstreckung nach VO 805/2004 somit wesentlich schneller betrieben werden als nach VO 44/2001. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass der Aktionsplan¹⁶ der Kommission zur Umsetzung des Haager Programms¹⁷ auch für VO 44/2001 die Prüfung der Möglichkeit vorsieht, das Exequaturverfahren abzuschaffen.

4. Eingeschränkte Rechtsschutzmöglichkeiten des Vollstreckungsschuldners

Bedeutsame Unterschiede zwischen VO 805/2004 und VO 44/2001 zeigen sich bei einer vergleichenden Betrachtung der Rechtsschutzmöglichkeiten des Vollstreckungsschuldners.

Diesbezüglich zeichnet sich VO 44/2001 dadurch aus, dass dem Vollstreckungsschuldner gegen die Entscheidung über die Vollstreckbarerklärung die in den Art. 43 und 44 VO 44/2001 bereit gestellten Rechtsbehelfe offen stehen. Nach Art. 43 Abs. 1 VO 44/2001 kann der Schuldner in Deutschland das Oberlandesgericht bzw. in Spanien die Audiencia Provincial zur Überprüfung der Vollstreckbarkeitsentscheidung anrufen. Das Berufungsverfahren dauert in Spanien mindestens ein Jahr. Macht der Vollstreckungsschuldner im Anschluss an die Entscheidung über den Rechtsbehelf zudem noch von dem in Art. 44 VO 44/2001 vorgesehenen zweiten Rechtsbehelf Gebrauch (Rechtsbeschwerde in Deutschland, §§ 574 ff. ZPO und „recurso de casación“

in Spanien, Art. 477 ff. LEC) verzögert sich die Vollstreckung nochmals. Zwar handhabt die höchstrichterliche spanische Rechtsprechung die Möglichkeit der Einlegung eines „recurso de casación“ gegen die Vollstreckbarerklärung äußerst restriktiv, da dieser nur bei Vorliegen eines „interés casacional“ oder bei Verletzung fundamentaler Rechte zugelassen wird, nicht aber nicht bei bloßen Erreichen der Beschwer von 125.000 €, die ansonsten in Spanien immer die Revisionsinstanz eröffnet (vgl. Tribunal Supremo, recursos de queja, 240/2005 und 251/2008). Jedoch kann gegen die Nichtzulassung der Revision ein „recurso de queja“ (Art. 494 LEC) eingelegt werden, der das Verfahren mindestens um ein weiteres halbes Jahr verzögert. **Die Erschöpfung des Rechtswegs gegen die Vollstreckbarerklärung führt in Spanien zu einer Verzögerung der Vollstreckung um mindestens anderthalb Jahre.** Kommt es nach Einlegung eines ordentlichen Rechtsbehelfs im Ursprungsland nach Art. 46 VO 44/2001 zu einer Verfahrensaussetzung, rückt eine rasche Befriedigung des Vollstreckungsgläubigers in weite Ferne.

Demgegenüber stehen dem Vollstreckungsschuldner gegen einen Europäischen Vollstreckungstitel nach Art. 10 Abs. 4 VO 805/2004 keine Rechtsbehelfe offen. Die zeitraubenden Rechtsbehelfsmöglichkeiten der VO 44/2001 finden in VO 805/2004 somit keine Entsprechung, sodass ein wesentlich schnellerer Vollstreckungserfolg möglich ist. Dem Vollstreckungsschuldner bleibt nach Art. 10 VO 805/2004 lediglich die Möglichkeit, beim Ursprungsgericht zu beantragen, dass die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel berichtigt oder widerrufen wird, wenn der Ausgangstitel oder die spätere Bestätigung mit einem materiellen Fehler behaftet ist oder eindeutig zu Unrecht entgegen den Voraussetzungen der VO 805/2004 ergangen ist. Diese Rechtsschutzmöglichkeit beschränkt sich durch die Zuständigkeit des Ursprungsgerichts allerdings auf eine reine Selbstkontrolle. Ansonsten bleibt dem Vollstreckungsschuldner nur die von Art. 10 Abs. 4 VO 805/2004 nicht berührte Möglichkeit, die nationalen Rechtsbehelfe gegen die Ausgangsentscheidung einzulegen und auf eine günstigere Sachentscheidung zu hoffen. Sowohl die Einlegung eines nationalen Rechtsbehelfs als auch ein Antrag nach Art. 10 VO 805/2004 führen nach Art. 23 VO 805/2004 jedoch allenfalls zu einer Beschränkung des Verfahrens auf Sicherungsmaßnahmen, zur Pflicht eine Sicherheit zu leisten und nur unter außergewöhnlichen Umständen¹⁸ zu einer Aussetzung des Vollstreckungsverfahrens.

Die Rechtsschutzmöglichkeiten des Vollstreckungsschuldners sind bei einem Vorgehen nach VO

¹⁴ Für die Vollstreckung nach der EG-MahnVO 1896/2006 und der EG-BagatelIVO ist das Exequaturverfahren ebenfalls abgeschafft.

¹⁵ Vgl. 18. Erwägungsgrund von VO 805/2004.

¹⁶ Abgedruckt in ABI. C 198 vom 12.08.2005.

¹⁷ Dokument der Kommission KOM (2005) 184.

¹⁸ Rauscher/Pabst halten diese bei Umständen gegeben, die einen Verstoß gegen den ordre-public-Vorbehalt des Art. 34 Nr. 1 VO 44/2001 darstellen (Rauscher/Pabst, Art. 23 VO 805/2004 Rn. 12).

805/2004 gegenüber VO 44/2001 somit deutlich eingeschränkt. Der hiermit verbundene Zeitvorteil für den Vollstreckungsgläubiger spricht unbedingt dafür, bei Vorliegen eines Titels über eine unbestrittene Geldforderung dessen Bestätigung als Europäischen Vollstreckungstitel zu beantragen und hieraus im jeweiligen Vollstreckungsmitgliedstaat zu vollstrecken.

III. Zusammenfassung

VO 805/2004 vereinfacht und beschleunigt gegenüber VO 44/2001 die grenzüberschreitende Vollstreckung von Titeln aus **unbestrittenen Geldforderungen** im Binnenmarkt, da deren Bestätigung als EG-Vollstreckungstitel beim **Ursprungsgericht** bereits im Erkenntnisverfahren für alle potenziellen Vollstreckungsmitgliedstaaten beantragt werden kann. Im Anschluss an die Bestätigung ist im Vollstreckungsmitgliedstaat zudem **kein Exequaturverfahren** mit seinen zwei möglichen **Rechtmittelinstanzen** durchzuführen. Schließlich ist bei einem Vorgehen nach VO 805/2004 **keine Übersetzung** der Ausfertigung der anzuerkennenden Entscheidung beizubringen.

Die Vollstreckung gemäß VO 805/2004 ist daher einfacher, schneller und kostengünstiger als ein Vorgehen gemäß VO 44/2001.

Der Gemeinschaftsrechtsgeber hat mit VO 805/2004 ein effizientes Europäisches Zwangsvollstreckungsrecht für unbestrittene Geldforderungen in Zivil- und Handelssachen geschaffen und ist in diesem Bereich seinem Ziel, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu schaffen¹⁹, bereits wesentlich näher gekommen ist.

¹⁹ Vgl. Art. 2 Abs. 1 4. Spiegelstrich EUV.